

Contradius Briefing 21/ 2026 **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 05.10. bis 11.10.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

in der letzten Woche stand die operative Rückerstattung der US-IEEPA-Zölle im Mittelpunkt: Seit dem 6. Oktober ist im US-System CAPE eine weitere Erstattungsphase für bestimmte bereits endgültig veranlagte Einfuhren vorgesehen. Die Abgaben werden nicht automatisch zurückgezahlt; US-Importeure müssen die Anspruchsvoraussetzungen und Antragsdaten prüfen.

Weitere relevante Entwicklungen betreffen eine technische ATLAS-Störung bei Schutzmaßnahmen für Silicium-Elektrostahl, die angekündigte Überprüfung der Antidumpingzölle auf Ringbuchmechaniken aus China, Laos und Vietnam sowie eine US-Fünffjahresüberprüfung zu Thermopapier aus Deutschland. Für Zollverantwortliche bleiben zudem die seit 1. Oktober geltenden Stahl-Nachweispflichten ein Schwerpunkt der laufenden Umsetzung.

Ergänzend behandeln wir den Beschluss des VG Köln vom 2. Oktober zur Fortgeltung von Finanzsanktionen im Insolvenzverfahren sowie die bereits am 23. September bekannt gegebene Verschiebung der ZELOS-Nutzungspflicht in ATLAS-Einfuhr auf den 1. Februar 2028.

Herzliche Grüße zum Wochenstart

Ihr Stefan Schuchardt

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Top-Thema der Woche

USA – CAPE-Erstattung für IEEPA-Zölle seit 6. Oktober erweitert

Die US-Zollbehörde CBP hat die dritte Phase des CAPE-Verfahrens für die Rückerstattung von IEEPA-Zöllen zum 6. Oktober 2026 vorgesehen. Erfasst sind bereits endgültig veranlagte Einfuhren („finally liquidated“), bei denen eine gerichtliche Anordnung zur Neuveranlagung („reliquidation“) vorliegt.

Die Erstattung betrifft ausschließlich die rechtswidrig auf IEEPA gestützten Zusatzzölle; bestehende Maßnahmen nach Section 232 und Section 301 sowie andere Abgaben sind getrennt zu behandeln. Nach den von GTAI zusammengefassten CBP-Vorgaben können berechnete Importeure beziehungsweise bevollmächtigte Zollagenten die betroffenen Einfuhren über das CAPE Claim Portal im ACE-System geltend machen. Das Verfahren umfasst einen CSV-basierten Antrag, die Neuberechnung, die Prüfung/Neuveranlagung und die elektronische Auszahlung einschließlich gegebenenfalls anfallender Zinsen. Für die Erstattungsabwicklung sind ein aktives ACE-Konto und hinterlegte Bankdaten erforderlich.

Die dritte Phase ist nicht für jede historisch mit IEEPA-Zöllen belastete Einfuhr automatisch einschlägig. Maßgeblich sind insbesondere der Liquidationsstatus, eine entsprechende gerichtliche Anordnung und die CBP-Anweisungen zur Importer-of-Record-Nummer. Für Importeure, die ihre IOR-Nummer erst nach dem 30. Juli 2026 gemeldet haben, wurden weitere Verfahrensanweisungen angekündigt.

Betroffen sind: Deutsche Unternehmen mit US-Tochtergesellschaften, US-Importer-of-Record-Funktion oder vertraglicher Tragung von US-Einfuhrabgaben sowie Treasury, Zoll, Rechnungswesen und US-Zollagenten.

Quelle: GTAI, „Update: Supreme-Court kippt IEEPA-Zölle“, Stand 15.09.2026 (mit CAPE-Phase 3 zum 06.10.2026); CBP/CAPE-Verfahrenshinweise.

Exportkontrolle

Sanktionsrechtliche Verfügungsverbote gelten auch in der Insolvenz

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2026 (Az. 1 L 2051/26) hat das Verwaltungsgericht Köln im einstweiligen Rechtsschutz die Fortgeltung eines sanktionsrechtlichen Verfügungsverbots trotz Bestellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters bestätigt. Gegenstand war die Anwendung der Iran-Sanktionsverordnung (EU) Nr. 267/2012. Die insolvenzrechtliche Verfügungsbefugnis bestimmt nur, wer über Vermögen verfügen dürfte; sie hebt das eigenständige sanktionsrechtliche Verfügungsverbot nicht auf. Auch ein vom Insolvenzverwalter eingerichtetes Insolvenzsonderkonto kann eingefroren bleiben.

Unsere Einschätzung: Die Entscheidung unterstreicht, dass sanktionsrechtliche Eigentums- und Kontrollprüfungen auch nach Insolvenzeröffnung fortgeführt werden müssen. Der Beschluss erging im Eilverfahren; eine abschließende Hauptsacheentscheidung ist damit nicht verbunden.

Wir empfehlen: Bei Insolvenz von Geschäftspartnern die Sanktionsprüfung aktualisieren, mittelbare Kontrolle prüfen und Zahlungen sowie Verfügungen über betroffene Vermögenswerte vorab rechtlich und gegebenenfalls behördlich klären.

Die regelmäßige Prüfung von Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern gegen aktuelle Sanktionslisten gehört zu den zentralen Aufgaben einer funktionierenden Exportkontrollorganisation. Mit dem Finanz-Sanktions-Radar automatisieren Sie diese Prüfungen und können auch umfangreiche Geschäftspartnerbestände effizient mit relevanten Finanzsanktionslisten abgleichen. Die Software

unterstützt Sie bei der Erkennung potenzieller Treffer, der nachvollziehbaren Dokumentation Ihrer Prüfungen und der Einhaltung betrieblicher Compliance-Vorgaben. So reduzieren Sie den manuellen Prüfaufwand und schaffen mehr Sicherheit bei Ihren internationalen Geschäftsbeziehungen.

Weitere Informationen: www.sanktionsradar.de

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nähere Informationen und Buchung unter www.contradius.de

Quelle: VG Köln, Beschluss vom 02.10.2026 – 1 L 2051/26; Art. 23, 24 ff. und 29 VO (EU) Nr. 267/2012; § 3 SanktDG.

Einfuhrverfahren

ATLAS-Einfuhr: Workaround für Silicium-Elektrostahl

Die ATLAS-Teilnehmerinformation 1012/26 vom 6. Oktober behandelt einen Workaround im Bereich TARIC/EZT für Schutzzölle auf bestimmte kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl. Damit liegt eine aktuelle technische Handlungsinformation für betroffene Zollanmeldungen vor. Da der vollständige Wortlaut der Teilnehmerinformation hier nicht belastbar ausgewertet werden konnte, werden weder konkrete Ersatzcodierungen noch ein technischer Fehlerablauf unterstellt.

Unsere Einschätzung: Technische Abfertigungshinweise können für einzelne Warennummern unmittelbar entscheidend sein. Die korrekte zolltarifliche Einreihung von Waren ist eine wesentliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Zollabwicklung. Fehlerhafte Zolltarifnummern können zu falschen Einfuhrabgaben, Problemen bei der Zollabfertigung und erheblichen Compliance-Risiken führen. Der TariffMaster unterstützt Sie mithilfe künstlicher Intelligenz bei der systematischen Ermittlung und Überprüfung von Zolltarifnummern. Auf Grundlage von Warenbeschreibungen, technischen Informationen und relevanten Zolldaten erstellt die Software begründete und nachvollziehbare Einreihungsvorschläge. Damit erleichtert sie insbesondere Mitarbeitern aus Zoll, Einkauf, Technik, Logistik und Stammdatenmanagement die tägliche Arbeit und unterstützt eine einheitliche, dokumentierte Tarifierung. Weitere Informationen: www.tariffmaster.de

Wir empfehlen: Die Teilnehmerinformation 1012/26 lesen, die eigenen Warennummern abgleichen und den vorgesehenen Workaround mit Softwaredienstleister beziehungsweise Zollstelle abstimmen.

Quelle: ATLAS-Teilnehmerinformation 1012/26 vom 06.10.2026

ZELOS-Pflicht auf den 1. Februar 2028 verschoben

Die Zollverwaltung hat mit ATLAS-Teilnehmerinformation 1003/26 vom 23. September 2026 den verpflichtenden Start des Teilverfahrens ZELOS („Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“) für den Einfuhrbereich auf den 1. Februar 2028 verschoben. Ursprünglich war der 1. Juli 2027 vorgesehen. ZELOS dient dem medienbruchfreien elektronischen Austausch abfertigungsbegleitender Dokumente wie Rechnungen, Genehmigungen und Ursprungszeugnisse. Die angekündigte Nutzungspflicht betrifft Zollbehandlung (ZB), summarische Anmeldungen (SumA), Zolllager (ZL) und die Abrechnung ergänzender Zollanmeldungen (AEGZ). Eine detaillierte Zuordnung der Nachrichtengruppen ist noch in Vorbereitung.

Das bedeutet für Sie: Für die genannten Einfuhrverfahren besteht mehr Vorbereitungszeit. Bis zum verpflichtenden Start können Unternehmen ihre bisherigen Wege zur Übermittlung von Unterlagen grundsätzlich weiter nutzen.

Unsere Einschätzung: Die Verschiebung reduziert den kurzfristigen Umstellungsdruck, sollte aber nicht zu einem Projektstopp führen. Schnittstellen, Dokumentenformate und Verantwortlichkeiten müssen rechtzeitig mit dem Softwareanbieter abgestimmt werden.

Wir empfehlen: ZELOS in die ATLAS-IT-Roadmap für 2027 aufnehmen, Softwarefreigaben und Zertifizierungstermine abfragen, Dokumentenprozesse inventarisieren und die weiteren ATLAS-Teilnehmerinformationen beobachten.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nähere Informationen und Buchung unter www.contradius.de

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.contradius.de

Quelle: Zollverwaltung, ATLAS-Teilnehmerinformation 1003/26 vom 23.09.2026

Fristen im Blick

Datum	Frist / Vorgang	Handlungsbedarf
Seit 01.10.2026	Schmelz-/Gießland und Schmelznummer für betroffene Stahlimporte nachweisen.	Nachweise vor Einfuhr sichern
Seit 06.10.2026	CAPE-Phase 3 für bestimmte endgültig veranlagte US-Einfuhren mit IEEPA-Zöllen.	Erstattungsfälle prüfen
15.10.2026	Ende der Konsultation zur Evaluation der EU-Dual-Use-Verordnung (amtliche Frist und Teilnahmeweg vor Einreichung prüfen).	Ggf. Stellungnahme einreichen
01.11.2026	Neue ATLAS-Einfuhranforderungen zu bestimmten Produktkennungen.	Betroffene Anmeldungen und Codierungen prüfen
29.06.2027	Mögliches Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen auf Ringbuchmechaniken, sofern keine Auslaufüberprüfung eingeleitet wird.	Auslaufüberprüfung beobachten

Was wir beobachten

- CBP-Anweisungen zu CAPE-Phase 3 und später eingereichten IOR-Nummern
- praktische Anwendung des ATLAS-Workarounds bei Silicium-Elektrostahl
- mögliche Auslaufüberprüfung bei Ringbuchmechaniken
- US-Fünfjahresüberprüfung zu Thermopapier
- Umsetzung der seit 1. Oktober geltenden EU-Stahlnachweise
- technische ATLAS-Anforderungen zum 1. November.



Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 10.10.2026

